Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(10.9.1979) Drucksache 9/631

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 631 S
(zu Drs. 9/623 S)
10. 09. 79

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Horner Heerstraße, Riensberger Straße (zum Teil einschließlich) und Alten Eichen

Bebauungsplan 753

Zu diesem vorgenannten Bebauungsplan hat der Senat mit seiner Mitteilung vom 27. August 1979 (Drs. 9/623 S) die Bürgerschaft gebeten, den Bebauungsplan zu beschließen.

Herr Rechtsanwalt Dr. H. Lampe hat für Frau Hertha Späh, Riensberger Straße 91, verspätet Bedenken und Anregungen vorgebracht und gebeten, diese noch ins Festsetzungsverfahren einzubeziehen.

Herr Dr. Lampe begründet seine Eingabe u. a. wie folgt:

„1. Die Wurt ist kein Bodendenkmal im Sinne des § 2 I. Nr. 4 Denkmalschutzgesetz, da ihre Erhaltung aus keinem der im Gesetz genannten Gründe im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist weder wegen ihrer Gestalt noch wegen ihrer Anlage in der Umgebung im öffentlichen Interesse erhaltenswert. Sie ist wegen ihrer geringen Höhe von der Umgebung kaum zu unterscheiden und mit einem Haus bebaut, das im Stil uneinheitlich ist, teilweise aus der Jahrhundertwende stammt, teilweise aus früherer Zeit. Die Wurt birgt auch keine historischen Schätze, deretwegen ein wissenschaftliches Erhaltungsinteresse bestehen könnte. Darüber hinaus dürfte die Wurt selbst bei beabsichtigten Grabungen nicht unter Denkmalschutz gestellt werden, da Grabungen nur vorübergehend sind und gerade den gegenwärtigen Zustand ändern, so daß es sich nicht um eine ‚Erhaltung' eines angeblichen Denkmals handeln würde.

   Im übrigen ist es widersprüchlich, die Wurt als Bodendenkmal in einen Bebauungsplan aufzunehmen, der an dieser Stelle gleichzeitig Wohngebiet festsetzt, also ausdrücklich Bebaubarkeit der Wurt vorsieht. Auch sind in unmittelbarer Umgebung der Wurt nach dem Bebauungsplan zahlreiche Parkplätze sowie ein Altenwohnheim, also erhebliche Baumaßnahmen, geplant.

2. Abgesehen von der fehlenden Denkmalseigenschaft darf diese Wurt aus formellen Gründen gar nicht in einen Bebauungsplan aufgenommen werden.

   Nach § 7 III. 2 DSchG dürfen nur **eingetragene** Kulturdenkmäler in Bebauungspläne übernommen werden. Eine rechtmäßige Eintragung setzt die förmliche Bekanntgabe an den Eigentümer voraus, die hier nicht erfolgt ist. Uber die Eintragung hätte nach § 3 II. der Verordnung über das Eintragungsverfahren meiner Mandantin als Betroffener ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung und Merkblatt zugestellt werden müssen. Auch hätte die Eintragung amtlich bekanntgemacht werden müssen. All dies ist nicht geschehen, so daß es an einer rechtmäßigen Eintragung fehlt und die Wurt demgemäß nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann.

Ich bitte daher, die Festsetzung der Wurt als Bodendenkmal im Bebauungsplan 753 zu beseitigen."

Zu der Angelegenheit ist seitens des Senats anzugeben:

In dem Bebauungsplan 753 sind auf Wunsch des Landesarchäologen dem Denkmalschutz unterliegende Anlagen (Bodendenkmal) **nachrichtlich** eingetragen worden. Eine **nachrichtliche Übernahme** unterscheidet sich wesentlich von den eigentlichen **Festsetzungen** des Bebauungsplanes. Die nachrichtliche Übernahme war nach § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz erforderlich, weil gemäß Gesetzestext „nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden sollen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind". Entsprechend diesem Gesetzestext konnten daher auch diese Bodendenkmäler in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.

Die Belange des Landesarchäologen, der für solche Bodendenkmäler zuständig ist, sind bei Durchführungsmaßnahmen, z. B. Baugenehmigungsverfahren, zu prüfen. Eine Regelung, ob und inwieweit die Belange des Landesarchäologen im Rahmen solcher Durchführungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, kann aber nicht im Bebauungsplan-Festsetzungsverfahren geklärt werden. Es ist daher zu erwidern, daß solche Bedenken und Anregungen nicht im Rahmen des Festsetzungsverfahrens zu behandeln sind.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft um Kenntnisnahme von diesem Sachverhalt und um Beschlußfassung des Bebauungsplanes wie in der Mitteilung vom 27. August 1979 (Drs. 9/623 S) beantragt.

Druck: Hans Krohn, Bremen